

Feststellung (Verneinung) der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG für das Vorhaben „Installation einer Schwachgasbehandlungsanlage für Deponiegas“, Fl.-Nr. 12, Gmkg. Mühlen (Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf.);

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat die Feststellung zu treffen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb Schwachgasbehandlungsanlage zum Abfackeln von Deponiegas. Diese Gasfackel dient dem regulären Abfackeln von Deponiegas, das sich im Deponiekörper bildet, gefasst und dann abgeleitet wird. Bisher wurde dort ein Deponiegas-BHKW zur Verwertung des Deponiegases betrieben, das jedoch aufgrund rückläufiger Deponiegasmengen und Methankonzentration nur noch intermittierend betrieben werden könnte und somit gegen die o. g. Schwachgasfackel ausgetauscht wird.

2. Standort des Vorhabens

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor:

- Nr. 2.3.10: Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadt Neumarkt i.d.OPf. als Oberzentrum gem. Landesentwicklungsprogramm → zentraler Ort i. S. d. § 2 Abs. 2 Nummer 2 des ROG)

Da die Prüfung auf der ersten Stufe das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten ergibt, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben wurde hinsichtlich der Anforderungen an die Luftreinhaltung (TA Luft) und an den Lärmschutz (TA Lärm) geprüft und hält die einschlägigen Vorgaben ein bzw. es werden zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.
- Aus naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher und forstrechtlicher Sicht wurden keine Hinderungsgründe bzw. Einwände zu dem Vorhaben geäußert.
- Die Einleitung des anfallenden Kondensats in die städtische Kanalisation unterliegt einem eigenen Zulassungsverfahren.

3. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und der eigenen Information der zuständigen Behörde ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht begründen würden. Aufgrund der eher geringen Größe des betroffenen Standortes und dem Umstand, dass dieser bereits als Deponie genutzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im gemeinsamen UVP-Portal der Länder.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 19.02.2024

gez.

Amler